

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/12/9 99/14/0253

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.12.2004

### Index

21/03 GesmbH-Recht

#### Norm

GmbHG §25 Abs1;

GmbHG §25 Abs2;

## Rechtssatz

Den Geschäftsführer trifft keine Erfolgshaftung (Hinweis, Reich-Rohrwig, GmbH-Recht 12, 305ff). Er hat aber dafür einzustehen, dass die von ihm gesetzten Handlungen dem Standard der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch einen ordentlichen Geschäftsmann entsprechen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:1999140253.X01

Im RIS seit

05.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$